

1625. Motorfahrzeuggebühren. Die Liga der Verkehrs-Interessenten des Kantons Zürich stellt mit Eingabe vom 30. Mai 1934 an den Regierungsrat das Begehren um Verdeutlichung des Wortlautes von § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, das am 8. Juli 1934 zur Abstimmung kommt. Es gehe daraus nur hervor, daß die beiden Städte Zürich und Winterthur die Gebührenerträge für den Bau und die Korrektur der Straßen I. Klasse zu verwenden hätten, während der Kanton in der Verwendung vollkommen freie Hand habe. Es wird in der Eingabe entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes verlangt, ohne die ihren Kreisen die Verwerfung der Vorlage empfohlen werden müsse.

Auf diese Eingabe hat die Polizeidirektion nach Fühlungnahme mit der Baudirektion mit Schreiben vom 11. Juni 1934 der Liga erklärt, daß der Gesetzestext durchaus klar und eindeutig sei und daß, wie die Eingabesteller es wünschen, auch bei der Polizeidirektion und der Baudirektion die Auffassung bestehe, auch beim Staat sollen die Gebühren nur zum Bau und zur Korrektur der Straßen I. Klasse verwendet werden. Die Liga legt Wert darauf, daß ihr die Interpretation nicht einer oder einzelner Direktionen, sondern des Regierungsrates bekannt gegeben werde.

Dem Begehren der Eingabesteller kann in der Weise entsprochen werden, daß der Regierungsrat die Interpretation der Gesamtbehörde in einem entsprechenden Schreiben zum Ausdruck bringt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Liga der Verkehrsinteressenten des Kantons Zürich:

Ihre Eingabe vom 30. Mai 1934 betreffend Klarstellung der Fassung des am 8. Juli 1934 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorliegenden § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist seinerzeit in unseren Besitz gelangt; sie wurde der Polizeidirektion zur Behandlung überwiesen. Mit Schreiben vom 11. Juni 1934 hat diese nach Rücksprache mit der Baudirektion Ihnen bereits geantwortet. Es scheint aber, daß Sie Wert darauf legen, die Stellungnahme des Regierungsrates zu erfahren. Wir stehen nicht an, Ihrem Wunsche nachzukommen.

Nach unserer Auffassung ist der Wortlaut und die Systematik der Referendumsvorlage klar und eindeutig, indem in Absatz 3 von § 9 deutlich zum Ausdruck gebracht wird: „Diese Beträge müssen für den Bau und die Korrektur der Straßen I. Klasse verwendet werden“. „Diese Beträge“ kann sich offenkundig nur auf den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Reinertrag der Gebühren von Motorfahrzeugen beziehen und damit unteilbar auf die gesamten Beträge, unbekümmert darum, wem die Beträge letzten Endes zufließen. Wir halten dafür, diese Fassung lasse gar keine andere Auslegung zu. Wenn aber aus irgendwelchen, uns unerfindlichen Gründen noch jemand Zweifel hegen könnte, so schafft Seite 17 der Referendumsvorlage am Schluß des beleuchtenden Berichtes unbedingt Klarheit mit dem Satz: „Bei den veränderten Verhältnissen rechtfertigt es sich, die Einnahmen aus den Automobilsteuern teilweise auch für die bis jetzt allein aus den allgemeinen Einnahmen des Staates bestrittenen Aufwendungen für die Straßen I. Klasse zu verwenden, auch in den Städten.“

Übrigens hat in der Kantonsratssitzung vom 18. Juni 1934 der Baudirektor im Namen unserer Behörde die nämliche Erklärung abgegeben, der die Mitglieder des Rates einstimmig

beipflichteten. Wir nehmen an, diese Kundgebungen werden genügen, um alle Zweifel in den guten Willen der Behörden zu beseitigen.

II. Mitteilung an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.